

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach Rücksprache/ Genehmigung aller Beteiligten, darf ich Ihnen die geplante Ausführung der Allgemeinverfügung für den Landkreis Starnberg bereits jetzt auszugsweise weiterleiten, mit der Bitte um Umsetzung.

Die gesamte Ausfertigung erhalten Sie nach Veröffentlichung. Ich bedanke mich sehr bei Ihnen, dass Sie nach der ersten Presseinformation nicht das Gesundheitsamt mit Fragen bestürmt haben!

1. ¹Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV wird für Schülerinnen und Schüler an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Starnberg ab der 5. Jahrgangsstufe inklusive der Mittagsbetreuung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer angeordnet, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. ²Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. ³Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zwischen der Lehrkraft und den Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. ¹In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teileffene Konzepte sind untersagt. ²Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³§ 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.

Begründung:

Im Landkreisgebiet Starnberg wurden mehrere Schülerinnen und Schüler positiv auf des SARS-CoV-2-Virus getestet. Mehrere Schulklassen befinden sich derzeit in Quarantäne. Aufgrund der in den letzten Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Infektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass der Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen über mehrere Tage hinweg überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist es veranlasst, im Landkreis Starnberg weitergehende Anordnungen basierend auf dem im Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vorgesehenen Stufenkonzept zu ergreifen (§ 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV). Es sind deshalb die in Stufe 2 vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuordnen (siehe Punkt 1.4.2 Satz 2 des Rahmenhygieneplan Schulen). Durch die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer wird eine weitere unkontrollierte Verbreitung des Virus, insbesondere durch asymptomatische Schülerinnen und Schüler, verhindert oder zumindest reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Huber-Weinberger

Schulamtsdirektorin

Fachliche Leitung

Staatliches Schulamt Starnberg

82319 Starnberg

Dampfschiffstr. 2a

Telefon: 08151/148 801 (neu)